



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Polizei
3003 Bern

Appenzell, 7. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Waffenverordnung für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Vorlage letztlich nur deshalb zu, weil die Vorzüge der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen die Nachteile einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands überwiegen. Vorbehalten bleibt ausdrücklich, dass sich aus der Vorlage für die Kantone keine zusätzlichen Kosten ergeben. Zusätzliche Kosten sind durch den Bund zu tragen.

Zudem beantragt die Standeskommission, hinsichtlich der Übernahme der Ordonnanzwaffe im erläuternden Bericht festzuhalten, dass jene, die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Es dürfen keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen entstehen, und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe müssen nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen. Dies ist wichtig, gehört doch die Entscheidung, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht, zur Tradition der Schweiz. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des neuen Waffengesetzes sind Ordonnanzfeuerwaffen, die von der Besitzerin oder vom Besitzer direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. Armeeangehörige benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen übernehmen. Zur Klärung dieses Sachverhalts muss dies auch im erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell